

Anlage zur Ehrenordnung der Stadt Hilden Teil 1 – Öffentliche Angaben gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Diese Angaben werden veröffentlicht.

Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 der Ehrenordnung der Stadt Hilden sind Änderungen zu den gemachten Angaben unverzüglich der Bürgermeisterin mitzuteilen.

at a surface the							
		N	Name, Vor	name	ii X		
		it.				E.	
Gegenwär	tig ausgeü	bte Beru	fe und Be	eraterver	träge		
Bei mehrere	tig ausgeb en gleichze unterstreic	itig ausge		ufen ist o	ler Schwe	erpunkt	der berufli
So 2	clars s	eith P.E.	- Bg	atury	und	unt	lestüt
Beraterver	träge, insb						
ußerhalb ie Angabe	teressen o des von Ih e einzelner I e der Recht	nen ange Mandatsv	ezeigten E erhältniss	Berufs er e, die sic	folgen h aus der	Ausübı	ung des B
ußerhalb Die Angabe	teressen o des von Ih e einzelner I	nen ange Mandatsv	ezeigten E erhältniss	Berufs er e, die sic	folgen h aus der	Ausübı	ung des B
außerhalb Die Angabe	teressen o des von Ih e einzelner I	nen ange Mandatsv	ezeigten E erhältniss	Berufs er e, die sic	folgen h aus der	Ausübı	ung des B
Die Angabe vie z. B. die Mitgliedsch 125 Absa	teressen o des von Ih e einzelner I	nen ange Mandatsv sanwälte ufsichtsr des Akti n im Sinn	ezeigten E erhältniss und Steue räten und engesetz e des § 12	anderen es 25 Absatz	folgen h aus der ergeben, Kontrol	Ausübi ist nich	ung des B t geforder
Die Angabe vie z. B. die Mitgliedsch 125 Absa	teressen of des von Ihre einzelner Interesten in Antz 1 Satz 5	nen ange Mandatsv sanwälte ufsichtsr des Akti n im Sinn	ezeigten E erhältniss und Steue räten und engesetz e des § 12	anderen es 25 Absatz	folgen h aus der ergeben, Kontrol	Ausübi ist nich	ung des B t geforder
Die Angabe vie z. B. die Mitgliedsch 125 Absa	teressen of des von Ihre einzelner Interesten in Antz 1 Satz 5	nen ange Mandatsv sanwälte ufsichtsr des Akti n im Sinn	ezeigten E erhältniss und Steue räten und engesetz e des § 12	anderen es 25 Absatz	folgen h aus der ergeben, Kontrol	Ausübi ist nich	ung des B t geforder

1.

2.



öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes NRW genannten Behörden und Einrichtungen Dies Behörden und Einrichtungen sind: Unter der Aufsicht des Landes stehende sonstige Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit Behörden und Einrichtungen des Landes Landesrechnungshof, Staatliche Prüfungsämter, Landesbeauftragter für den Datenschutz, Organe der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten und Gnadenstellen) sowie staatliche wissenschaftliche Hochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen gemäß § 1 Absatz 2 des Fachhochschulgesetztes Behörden und Einrichtungen der Gemeinde und Gemeindeverbände Ausnahme: Auf Gremien, in die Sie der Rat der Stadt Hilden entsendet hat, können Sie hier verzichten. Diese spiegeln sich durch Ihre Mitgliedschaften in den städtischen Gremien wider, die ausreichend über das Bürgerinfoportal dargestellt werden. 4. Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen Ausnahme: Auf Gremien, in die Sie der Rat der Stadt Hilden entsendet hat, können Sie hier verzichten. Diese spiegeln sich durch Ihre Mitgliedschaften in den städtischen Gremien wider, die ausreichend über das Bürgerinfoportal dargestellt werden. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien 5. 26.11.20 Unterschrift Auskunftspflichtige/r Datum Mandatsträger/in

Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in

3.